WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-6428
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/Be Klappe 1461 Innsbruck, 28.11.2018

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2019 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2019)

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.11.2018
zust. Referentin: Dorothea Herzele

Sehr geehrte Frau Mag. Herzele,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Verordnung werden die jährlich einzuhebenden Ökoförderbeiträge festgelegt, die jeder Konsument im Rahmen seiner Stromrechnung zu begleichen hat. Beim Ökostromförderbeitrag handelt es sich um einen einheitlichen prozentuellen Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt. Für die im öffentlichen Netz angeschlossenen Endverbraucher ist die Netzebene 7 – Kundenebene – am relevantesten.

Das Netznutzungsentgelt (Leistung) auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) wird laut dem Entwurf um ca. 37 % auf 4,902 Euro pro Zählpunkt sinken. Auch das Netznutzungsentgelt (Arbeit) wird auf derselben Ebene um knapp 35 % günstiger und kostet künftig 0,690 Cent/kWh. Lediglich beim Netzverlustentgelt kommt es zu einer Erhöhung von knapp 7 % auf 0,046 Cent/kWh.

Eine Kostenreduktion, vor allem beim Netznutzungsentgelt (Leistung) wird selbstverständlich begrüßt, dennoch darf hier nicht außer Acht gelassen werden, dass die Konsumenten neben dem Ökostromförderbeitrag auch noch die Ökostrompauschale sowie die KWK-

Pauschale bezahlen müssen. Somit haben die Verbraucher bereits drei Kostenpunkte, welche in diesem Kontext zusätzlich zum tatsächlichen Energiepreis zu entrichten sind. In diesem Zusammenhang darf man vor allem nicht die bevorstehende Strompreiserhöhung durch die Trennung des gemeinsamen Strommarktes Deutschland-Österreich unberücksichtigt lassen.

Außerdem muss zusätzlich angemerkt werden, dass die Ökostrompauschale, die KWK-Pauschale und das Netznutzungsentgelt (Leistung) des Ökostromförderbeitrages pro Zählpunkt vorgeschrieben wird. Jedoch ist es in der Praxis des Öfteren so, dass viele Netznutzungsanlagen nicht nur aus einem, sondern aus zwei Zählpunkte (Nachtstrom, Boiler) – hier vor allem in Westösterreich – bestehen. Der zweite Zählpunkt wird beispielsweise für die Verrechnung eines separaten Tarifes für den Warmwasserboiler oder die Nachtspeicherheizung verwendet.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt die Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 zur Kenntnis. Jedoch wird abermals dringend angeregt, dass Abgaben künftig nicht mehr pro Zählpunkt sondern pro Netznutzungsanlage verrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)